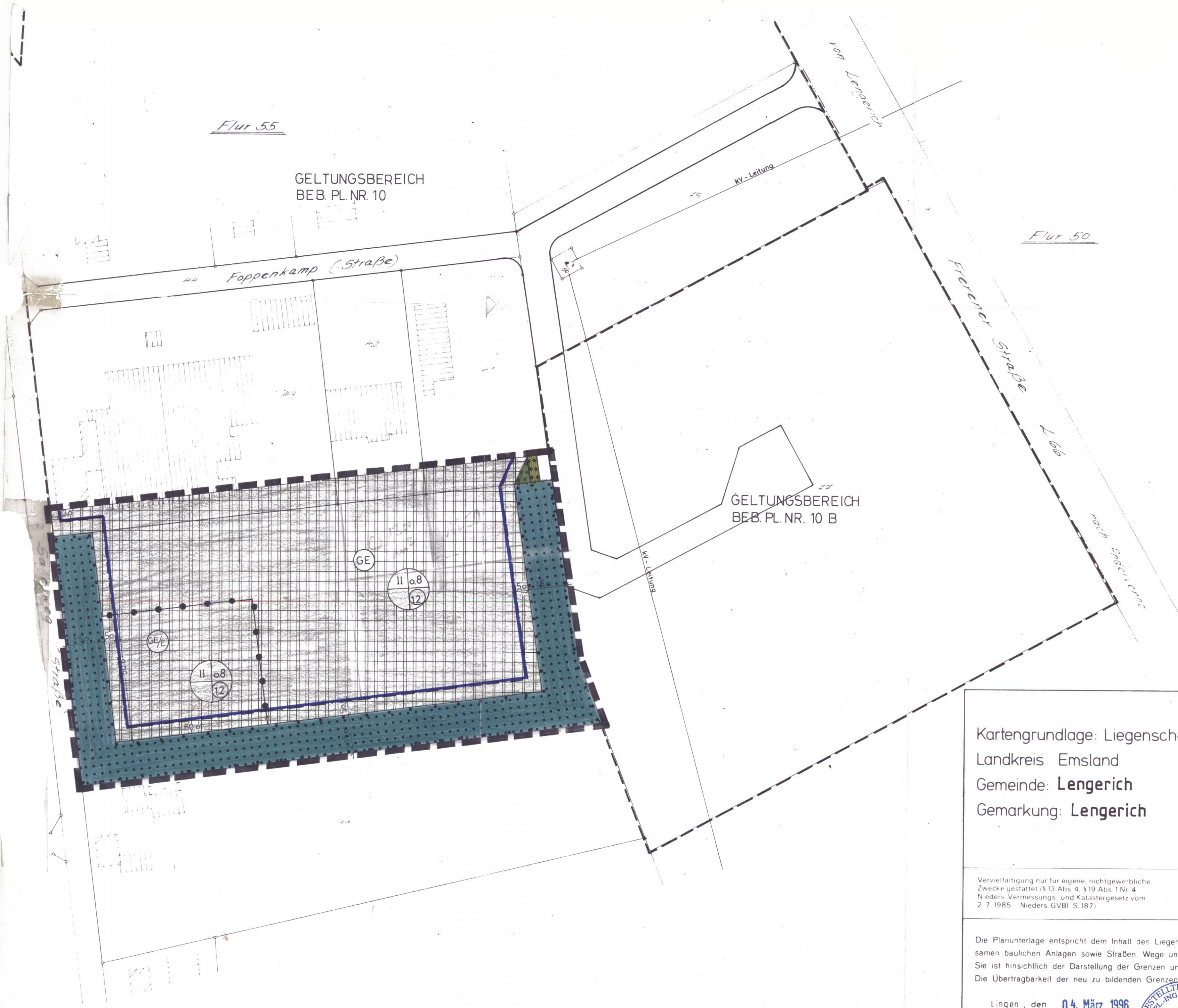




Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Landkreis Emsland
Gemeinde: Lengerich
Gemarkung: Lengerich

Flur: 55
Maßstab 1:1000

Antragsschein Nr. 92/3004
Bewilligung durchtragsgemäß

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt der Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 27.4.1992). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Lingen, den 04. März 1996

PLANUNGSBÜRO HÜTKER
OSNABRÜCK

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- GEWERBEGEBIET
- EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1 = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZAHL OHNE KREIS HÖCHSTGRENZE
2 = BAUWEISE
3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE; BAULINIE; BAUGRENZEN

- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENABGRENZUNGSLINIE

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
- GRÜNFLÄCHEN (PRIVAT)

FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD

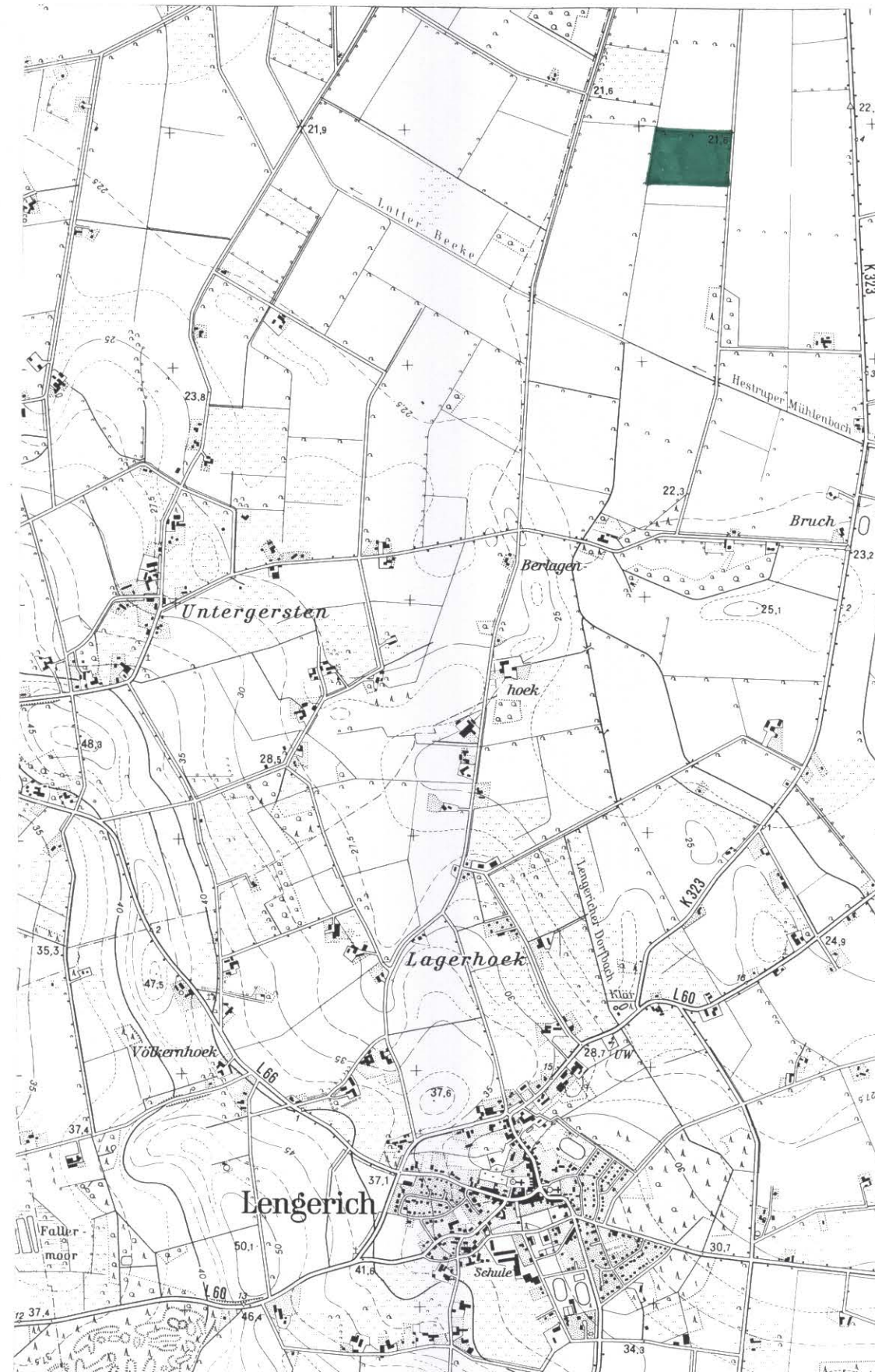
- FLÄCHE FÜR WALD

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, GEM. § 9 (1) 25 a BAUGB
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN; STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE GEWÄSSERN, GEM. § 9 (1) 25 b BAUGB

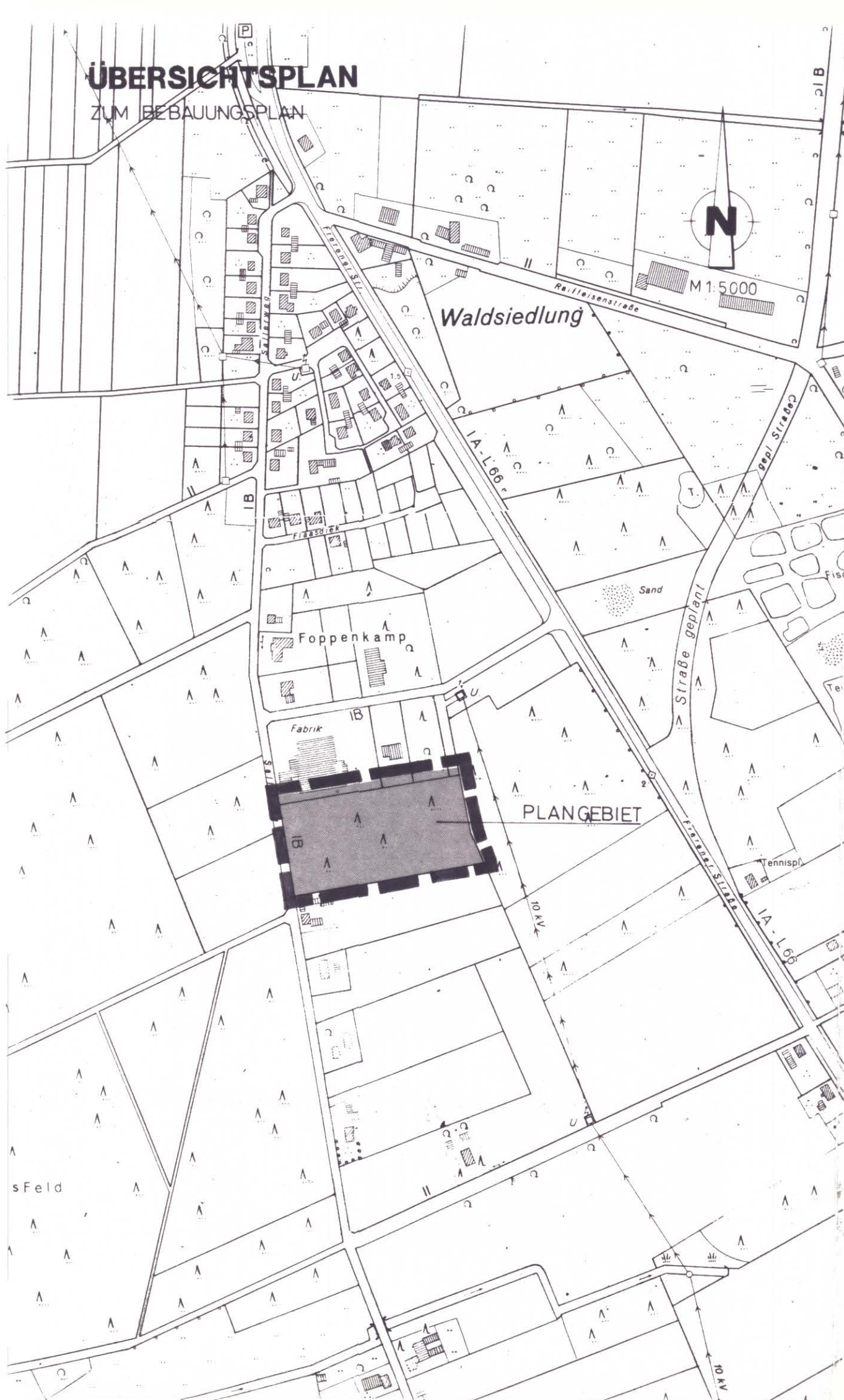
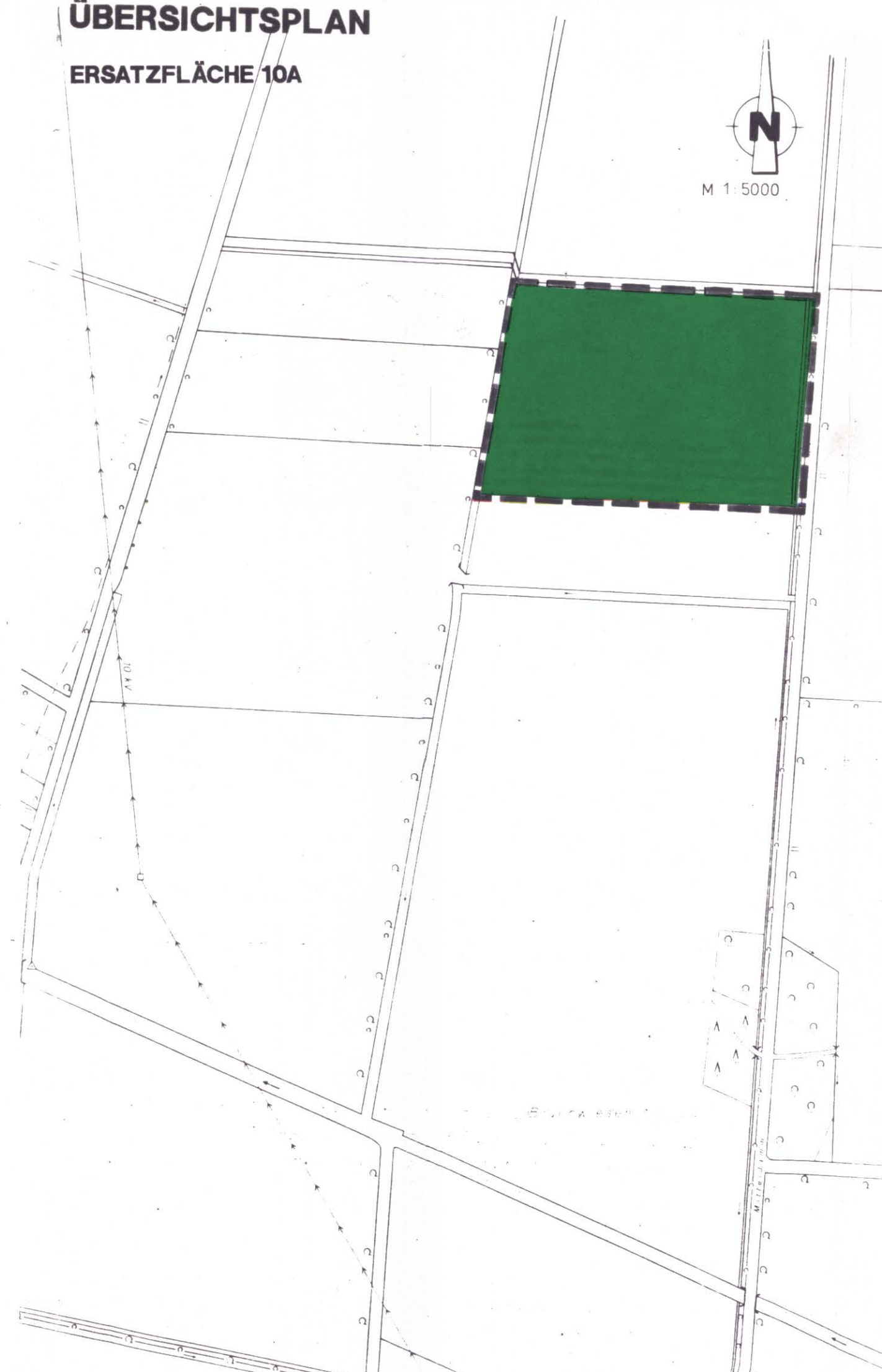
SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL



ÜBERSICHTSPLAN

ERSATZFLÄCHE 10A



AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG

HAT DER RAT DER GEMEINDE Lengerich

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10 A "GEWERBEGEBIET FOPPENKAMP ERWEITERUNG" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

LENGERICH DEN 05.03.1996

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- IN DEM EINGESCHRÄNKTEN GEWERBEGEBIET SIND NUR BETRIEBE UND ANLAGEN ZULÄSSIG, DEREN EMISSIONEN NICHT WESENTLICH STÖREN
- IM GELTUNGSBEREICH DIESER BEBAUUNGSPLANES DÜRFEN NUR BETRIEBE ZUGELASSEN WERDEN, DIE KEINE GRUNDWASSERGEFÄHRLICHEN STOFFE EINSETZEN, BZW. NUR BETRIEBE, DIE DURCH ENTSPRECHENDE VORKEHRUNGEN EINE GRUNDWASSERGEFÄHRLICHKEIT AUSSCHLIESSEN.

HINWEISE FÜR DIE ERSATZFLÄCHE

10A: AUFFORSTUNG ALS LAUBMISCHWALD

HINWEISE

GEM. § 9 (6) BAUGB WIRD NÄCHSTLICH DARAUFGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 05.03.1996 DARGELEGT SIND.

DIESE SATZUNG TRITTT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

GLEICHZEITIG TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 „GEWERBEGEBIET FOPPENKAMP“ IM ERFASSTEN TEILBEREICH AUSSER KRAFT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 05.03.1996 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 A BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 21.05.1996 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT.

LENGERICH DEN 05.03.1996

LENGERICH DEN 05.03.1996

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 05.03.1996 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 25.10.1996 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 06.11.1996 BIS 01.12.1996 GEM. § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

LENGERICH DEN 05.03.1996

LENGERICH DEN 05.03.1996

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 05.03.1996 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 (3) BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 (3) WURDE VOM 05.03.1996 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 05.03.1996 GEGEBEN.

LENGERICH DEN 05.03.1996

LENGERICH DEN 05.03.1996

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDEUTEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 05.03.1996 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

LENGERICH DEN 05.03.1996

LENGERICH DEN 05.03.1996

Im Anzeigungsverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom 10. Mai 1996 Az.: 60-108-19 keine Verletzung der Rechtsvorschriften festgestellt gemacht. Lengerich, den 10. Mai 1996 Landkreis Emsland DER OBERKREISDIKTEUR In Vertretung

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM. § 11 (3) BAUGB IST DER BEBAUUNGSPLAN GEM. § 13 BAUGB AM 15.06.96 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 15.06.96 ÜBERBINDLICH GEWORDEN.

LENGERICH DEN 11.07.1996

LENGERICH DEN 11.07.1996

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 8 BAUGB NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

LENGERICH DEN 11.07.1996

LENGERICH DEN 11.07.1996

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL IN DER BEWÄGUNG GEM. § 215 (1) SATZ 1 BAUGB NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

LENGERICH DEN 11.07.1996

LENGERICH DEN 11.07.1996

BEBAUUNGSPLAN NR.10 A "GEWERBEGEBIET FOPPENKAMP ERWEITERUNG" DER GEMEINDE Lengerich

LANDKREIS EMSLAND

URSCHRIFT

BEARBEITET: PLANUNGSBÜRO HÜTKER
OSNABRÜCK

BEARBEITET: GEANDERT: 12.06.1992 22.02.1996
PLANUNGSBÜRO HÜTKER
DIPLOM-ING. FRIEDRICH HÜTKER
ARCHITECT, Osnabrück
NDG: EL 322
49078 OSNABRÜCK-HORNENBURGER STR. 18
TEL. 650 99 Fax 68 29 14